



Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der Firma SMT Schilling Metalltechnik GmbH - Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern - Stand März 2015

§ 1

Ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen gelten bei allen Lieferungen der SMT Schilling GmbH (im Folgenden: SMT) diese allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) für den gesamten Geschäftsverkehr mit Kunden (im Folgenden: Kunde). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit als SMT deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2

(1) Der Vertragsinhalt ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung, der Bestellung des Kunden und unseres Angebots. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
(2) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. SMT wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Gegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung erstatten.

§ 3

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung, bzw. Abnahme fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von SMT in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

§ 4

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von SMT bis zur Erfüllung sämtlicher SMT aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
(2) Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). In diesem Fall erwirbt SMT Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des

Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenabreden sicherungshalber an SMT ab, ohne dass es noch weiterer Besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von SMT in Rechnung gestelltem Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der SMT abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

§ 5

SMT haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SMT oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet SMT nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit SMT den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 der in diesem Absatz aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

§ 6

(1) Die Verjährungsfristen für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB ((Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S: 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

(2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen SMT, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(3) Die Verjährungsfristen nach BAs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit SMT eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer groben Pflichtverletzung, im Falle - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

§ 7

(1) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von SMT.

(2) Für die Rechtsbeziehung der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

(3) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch dieselbe wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.